

Der Schulvorstand in der Eigenverantwortlichen Schule

Neue Möglichkeiten der Elternmitwirkung in der Schule

Warum Eigenverantwortliche Schule?

Seit den 80er Jahren der letzten Jahrhunderts gab und gibt es Bestrebungen, die Flut der Verordnungen und Erlasse für die Schulen einzudämmen.

Nach den beiden bisherigen PISA-Untersuchungen argumentiert das MK so: In allen erfolgreichen PISA-Ländern haben die Schulen einen sehr viel größeren Handlungsspielraum und -freiraum als in Niedersachsen.

Ziele der Eigenverantwortlichen Schule

Ziele sind:

- die Qualität und die Quote der Abschlüsse zu steigern
- die Wiederholer- und Abbrecherquote zu senken
- die Qualität der Arbeit der Lehrkräfte zu verbessern
- um damit die Zufriedenheit aller an Schule Beteiligten zu erhöhen indem sie
- die Verantwortung für die individuelle Lernentwicklung und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler wahrnimmt und
- das selbstständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler fördert.

Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen

Qualitätsbereich 1: Ergebnisse und Erfolge	Qualitätsbereich 2: Lernen und Lehren	Qualitätsbereich 3: Schulkultur	Qualitätsbereich 4: Schulmanagement	Qualitätsbereich 5: Lehrerprofessionalität	Qualitätsbereich 6: Ziele und Strategien der Schulentwicklung
■ 1.1 Kompetenzen	■ 2.1 Schuleigenes Curriculum	■ 3.1 Schule als Lebensraum	■ 4.1 Führungsverantwortung der Schulleitung	■ 5.1 Personalentwicklung	■ 6.1 Schulprogramm
■ 1.2 Schulabschlüsse und weiterer Bildungsweg	■ 2.2 Persönlichkeitsentwicklung	■ 3.2 Gesundheitsförderung im Schulalltag	■ 4.2 Qualitätsentwicklung	■ 5.2 Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen	■ 6.2 Evaluation
■ 1.3 Zufriedenheit der Beteiligten	■ 2.3 Lehrerhandeln im Unterricht	■ 3.3 Beteiligung der Schülerinnen, Schüler und Eltern	■ 4.3 Verwaltung und Ressourcenmanagement	■ 5.3 Lehrerkoooperation	■ 6.3 Optimierung des Schulumfeldes und der Rahmenbedingungen
■ 1.4 Gesamteindruck der Schule	■ 2.4 Leistungsanforderungen und Leistungsbewertung	■ 3.4 Kooperation mit Schulen, Betrieben und anderen Partnern	■ 4.4 Unterrichtsorganisation		
	■ 2.5 Individuelle Förderung und Unterstützung		■ 4.5 Arbeitsbedingungen		
	■ 2.6 Außerunterrichtliche Schülerbetreuung				



Das Leitbild: „Schule als lernende Organisation“

Führung durch Vorbild

vorbildliches Handeln der Schulleitung

Mitarbeiterorientierung

Beteiligung der Mitarbeiter / Personalentwicklung

Gewissenhafter Umgang mit Partnern und Ressourcen

Partnerorientierung

SchülerInnen, Eltern, AbnehmerInnen

Ergebnisorientierung

Abschlüsse, Qualifikationen

Zielorientierung

Festlegung lang- und mittelfristiger Ziele

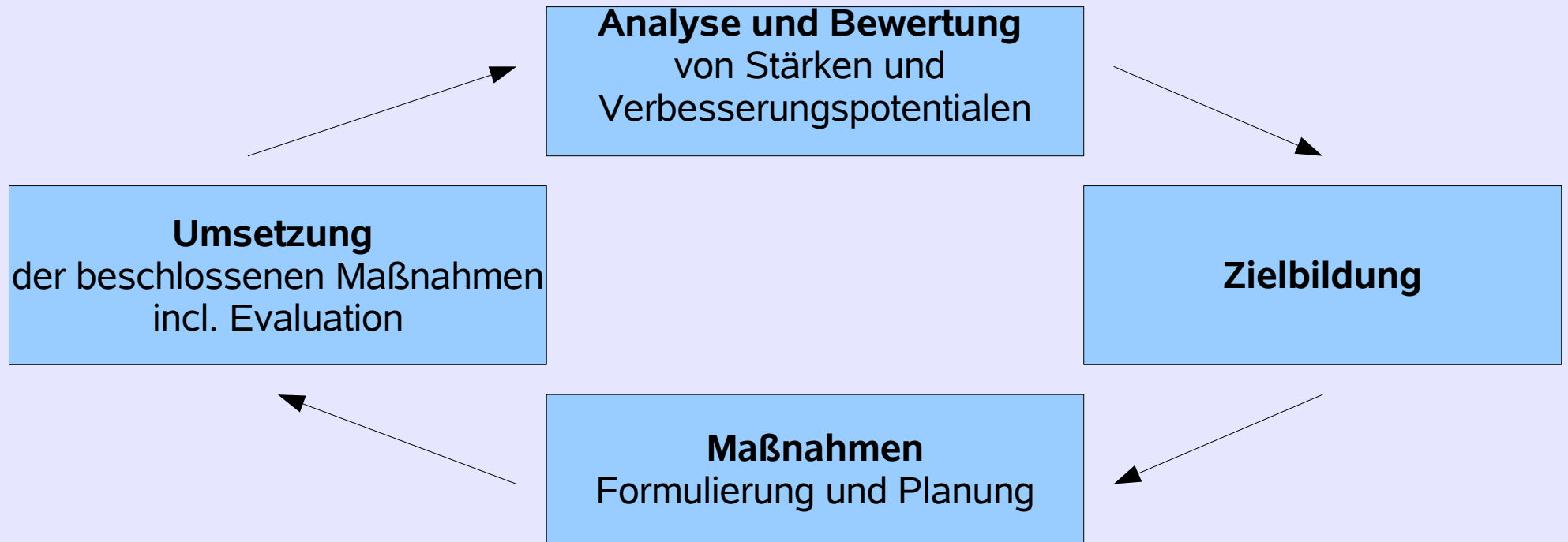
Prozessorientierung

Unterricht, schulische Organisation

Kontinuierliches Lernen,
Innovation und Verbesserung

ständige Optimierung des Bildungs- und
Erziehungsprozesses

Arbeitszyklus einer Lernenden Organisation



Welche Prämissen setzt das Land in Qualitätsentwicklung und -sicherung, um den Schulen mehr Freiraum zu gewähren:

- Lehrpläne
- Schulprogramm
- Erhebungen
- Schulinspektion
- Qualitätsmanagement

Lehrpläne

Anstelle der bisherigen Rahmenrichtlinien treten die Kerncurricula (Lehrpläne).

Sie beschreiben:

- die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Fächer
- die erwarteten Lernergebnisse und
- die verbindlichen Kerninhalte des Unterrichts

Sie geben die fachbezogenen Kompetenzen an, über die die SchülerInnen am Ende des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II verfügen sollen.

Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung derart zu gestalten, dass die fachbezogenen Kompetenzen erworben, die Bildungsstandards erreicht und dabei die Interessen der SchülerInnen einbezogen werden.

Schulprogramm

Jede Schule entwickelt ein Schulprogramm als Leitfaden ihres Handelns. Dazu gehören:

- die Verwirklichung des Bildungsauftrags
- die Darstellung des Leitbildes
- die Entwicklungsziele
- das Fortbildungskonzept

Erhebungen

SchülerInnen und alle an der Schule Tätigen sind zur Teilnahme an Erhebungen verpflichtet, die zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität dienen und von der Schulbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind. Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten ist immer freiwillig und ihr Einverständnis ist vorher einzuholen.

Schulinspektion

Die Schulinspektion ist eine externe Evaluation und umfasst eine Analyse der Leistungs- und Entwicklungsdaten, der Unterrichtsbeobachtungen, der Gespräche mit Lehrkräften, Eltern und SchülerInnen und des Schulrundgangs. Die Ergebnisse sollen für gezielte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung genutzt werden.

Qualitätsmanagement

Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit, plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese in einer bestimmten Reihenfolge durch. Der Orientierungsrahmen Schulqualität unterstützt dabei die Schulen. Mögliche Verfahren zum Qualitätsmanagement sind z. B. EFQM oder SEIS.

Schulelternrat

An den Pflichten und Rechten des Schulelternrats ändert sich (fast) nichts!!!

Der Schulelternrat hat weiterhin ein Zustimmungsrecht bei

- (der Einführung neuer Lehrbücher (mind. 1/3 der Mitglieder))
- den Modalitäten der Schulbuchausleihe (mind. 1/3 der Mitglieder)
- der Einführung der Paketausleihe bei der Schulbuchausleihe (mind. 1/2 der Mitglieder)

Weiterhin hat der SER sein Informationsrecht zu allen ihn interessierenden schulischen Themen.

Er kann und darf zu allen diesen Themen wie bisher Beschlüsse fassen.

Schulverfassung

Die innere Schulverfassung wird neu geregelt. Die Aufgaben der Gesamtkonferenz wurden verändert, die Vorschrift über die Stellung der/des Schulleiterin/s vollständig überarbeitet und der Schulvorstand neu eingeführt.

Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogischen Angelegenheiten der Schule, der Schulvorstand erhält wesentliche Entscheidungsbefugnisse zur Qualitätsentwicklung der Schule, und die/der SchulleiterIn erhält Entscheidungs- und Durchführungsbefugnisse für das laufende Geschäft, die Eigenschaft der/des Dienstvorgesetzten und die pädagogische Gesamtverantwortung für die Schule.

Gesamtkonferenz

Die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz bleibt wie bisher. Die/der SchulleiterIn unterrichtet die GK weiterhin über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

Die GK entscheidet über:

- das Schulprogramm
- die Schulordnung
- Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse
- und die Grundsätze für
 - Leistungsbewertung und Beurteilung
 - Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung

hinzukommen soll:

4. Vorschlag der Schule nach § 44,3 (Kollegiale Schulleitung)

Der Schulvorstand

Der Schulvorstand hat bei Schulen mit
bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und
über 50 Lehrkräfte 16 Mitglieder.

Die Anzahl der VertreterInnen der Lehrkräfte beträgt die Hälfte und die Anzahl der VertreterInnen der Erziehungsberechtigten sowie der SchülerInnen jeweils ein Viertel der Mitglieder. Es wird jeweils die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder gewählt.

An Grundschulen besteht der Schulvorstand je zur Hälfte aus VertreterInnen der Lehrkräfte (und der pädagogischen MitarbeiterInnen) sowie der Erziehungsberechtigten.

An Abendgymnasien, Kollegs und berufsbildenden Schulen besteht der Vorstand je zur Hälfte aus Lehrkräften und SchülerInnen.

Bei BbSn kann der Vorstand bestimmen, dass auch Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Vorstand angehören können bis zur oben erwähnten Grenze. Diese Vertreter gehen zu Lasten der Gruppe der SchülerInnen.

Der Vorstand kann externe Personen als Berater in den Vorstand berufen.
Der Schulträger hat einen Sitz mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters!

Vorstandsmitglieder

Die VertreterInnen der Lehrkräfte werden für 2 Jahre von der **Gesamtkonferenz** gewählt, wobei nur die Lehrkräfte und hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen MitarbeiterInnen Stimmrecht haben (§36,1 S.1, Ziff.1a-e)

Die VertreterInnen der SchülerInnen werden für ein Jahr vom **Schülerrat** gewählt.

Die VertreterInnen der Erziehungsberechtigten werden für 2 Jahre vom **Schulelternrat** gewählt.

Das bedeutet, dass die VertreterInnen der Erziehungsberechtigten nicht dem Schulelternrat angehören müssen, im Gegensatz zum Vorstand des SER, der aus der Mitte der Mitglieder des SER gewählt wird. Sie müssen ein Kind an der Schule haben und für dieses Kind erziehungsberechtigt sein.

Aufgaben und Rechte des Vorstands (1)

Die/der SchulleiterIn unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms und den Stand der Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus den jährlichen Überprüfungen ergeben haben (§ 32 Abs. 3).

Zum Beginn der Überprüfungen siehe § 178 NSchG. Die erste Überprüfung ist bis zum 31.07.09 und die zweite bis zum 31.07.11 vorzunehmen.

Aufgaben und Rechte des Vorstands (2)

Der Schulvorstand entscheidet über:

1. die Inanspruchnahme der eingeräumten Entscheidungsspielräume
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel (den die/der SL vorlegen muss) und die Entlastung der Schulleitung
3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Ordnung (§ 23) (GTS, I-Klassen)
4. die Ausgestaltung der Stundentafel
5. Schulpartnerschaften
6. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107)
7. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) (Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen) sowie
8. Grundsätze für
 - die Tätigkeit der pädagogischen MitarbeiterInnen an Grundschulen
 - die Durchführung der Projektwochen
 - die Werbung und das Sponsoring in der Schule
 - die jährliche Überprüfung der Arbeit an der Schule nach § 32 Abs. 3

geplant ist als neue Punkte 4-6:

4. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25,1)
 5. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6,4)
 6. den Vorschlag zur Besetzung der Stelle der/des SL (§45,1+2)
- und unter 3. soll hinzukommen: § 12 Abs. 3 (KGS)

Aufgaben und Rechte des Vorstands (3)

Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm und die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

Die Herstellung des Benehmens ist mehr als eine bloße Anhörung des Anderen, aber weniger als ein Einvernehmen. Es muss deutlich zu erkennen sein, dass die Beteiligten sich einigen wollen. Die letzte Entscheidung hat aber die GK.

Das Schulprogramm ist letztlich das Instrument der Schule zur Qualitätsentwicklung. An seiner Erarbeitung sollten von Anfang an auch die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten beteiligt sein.

Schulelternrat und SchülerInnen-Vertretung sind berechtigt, über das Schulprogramm ein Votum abzugeben.

Stellung der/des Schulleiterin/s (1)

Die/der SchulleiterIn trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die/der SchulleiterIn ist Vorgesetzte/r aller an der Schule tätigen Personen.

Sie/er besucht und berät die Lehrkräfte.

Sie/er trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft und Personalentwicklung.

Sie/er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.

Die/der SchulleiterIn entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. Sie/er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung nicht eingeholt werden kann.

Sie/er muss die zuständige Konferenz, den Schulvorstand oder den zuständigen Ausschuss unverzüglich darüber unterrichten.

Stellung der/des Schulleiterin/s (2)

Der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, dazu gehören insbesondere:

1. die Außenvertretung der Schule
2. der Vorsitz in GK und Schulvorstand
3. die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans, Bewirtschaftung der Budgets und Rechnungslegung über die Haushaltsmittel
4. die Planung des Personaleinsatzes

Sie/er hat innerhalb von 3 Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer / seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Vorstands oder eines Ausschusses gegen

- eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift
- eine behördliche Anordnung
- allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt

oder von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht. Im Streitfall entscheidet die Landesschulbehörde.

Stellung des Schulleiters (3)

Außer den im NSchG definierten Aufgaben hat die/der Schulleiter/in vielfältige Rechte. Sie/er trifft die Entscheidungen über:

- Unterrichtsdifferenzierung
- Einrichtung geschlechtshomogener Lerngruppen
- Einrichtung und Gestaltung besonderer Fördermaßnahmen
- Freiarbeit und Wochenplanarbeit
- Gesamtplanung der Schulfahrten
- Stellungnahme zur Lehrerfortbildung und deren Teilnahmeempfehlung
- Grundsätze der SchiLF
- Ordnungsmaßnahmen
- Einführung von Schulbüchern
- Verfahren zur Beschwerde- und Konfliktregelung
- Regelung gegenseitiger Unterrichtsbesuche und ihre Auswertung
- Zusammenarbeit mit den Eltern, aber Informationspflicht des SER
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger

Dienstrechtliche Befugnisse (1)

Zurzeit sind die dienstrechtlichen Befugnisse für Beamte der BesGr A16 und abwärts von der Landesregierung auf die obersten Landesbehörden übertragen. Die Ministerien können die dienstrechtlichen Befugnisse für die BesGr A15+Z und abwärts wiederum delegieren, ausgenommen sind davon die Dienststellenleitungen.

Als Sonderregelung gilt, dass das MK auch die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleitungen und Leitungen von Studienseminaren delegieren darf.

Dienstrechtliche Befugnisse (2)

Geplant ist ab 01.08.07 die dienstrechtlichen Befugnisse für die BesGr A15+Z und abwärts auf die LSchB, das NiLS und die NSchl zu übertragen, soweit sie nicht im Fall der LSchB wie nachfolgend an die Schulen übertragen werden:

1. GS

Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen der pädagogischen Mitarbeiterinnen (GS)

bei GS mit mehr als 20 VZLE

ab 01.08.2007

Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften

und ab 01.08.2009 :

Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung)

erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamten (Eingangsamtsamt)

Verlängerung oder Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit

Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Probe und auf Lebenszeit

Dienstrechtliche Befugnisse (3)

2. Fös, HS und RS mit mehr als 20 VZLE:

ab 01.08.2007

Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften

ab 01.08.2008 für HS und RS,
und ab 01.08.2009 für Fös :

Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung)
erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamten (Eingangsamtsamt)
Verlängerung oder Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit
Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Probe und auf Lebenszeit

Dienstrechtliche Befugnisse (4)

3. Gymnasien und Gesamtschulen mit mehr als 20 VZLE

werden ab 01.08.2007 übertragen :

Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung)

erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamten (Eingangsamtsamt)

Verlängerung oder Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit

Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Probe und auf Lebenszeit

Übertragung eines Dienstpostens für Ämter bis zur BesGr A14

Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr A14

Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung bis Entgeltgruppe 14

Abordnung und Versetzung von Beamten der BesGr A14 und abwärts bzw.

Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 und abwärts.

Dienstliche Beurteilung

Eine dienstliche Beurteilung erfolgt nur aus besonderem Anlass.
Die Erstellung obliegt ab 01.08.2007 (?) der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
Neben Unterrichtsbesichtigungen zur Beurteilung gibt es Unterrichtsbesuche zur wechselseitigen Information und zur Beratung.

Unterrichtsbesuche von Beamten der LSchB dienen vorrangig der pädagogischen, didaktischen und methodischen Beratung. Sie sollten mindestens ein Mal in 5 Jahren stattfinden.

Unterrichtsbesuche der Schulleiterin oder des Schulleiters dienen der wechselseitigen Information und der allgemeinen Beratung um die Verständigung in der Schule zu fördern. Die Häufigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen.

Aussagen des Kultusministeriums zur Wahl des Schulvorstands und seiner Arbeit (1)

Wahlen erst ab 01.08.2007 zulässig

bis 31.07.07 GK Allzuständigkeit, dann Schulvorstand Halbparität

strikte Personenwahl, keine Listenwahl

es sind keine Ausschlüsse oder besondere Verpflichtungen von Personen

bei der Wahl zum Schulvorstand durch eine Wahlordnung zulässig

die besondere Gliederung einer Schule kann berücksichtigt werden (GHS, HRS)

nicht besetzte Sitze im Schulvorstand (z.B. FöS-GB, wenn keine SV vorhanden ist),

bleiben unbesetzt, der Schulvorstand ist immer beschlussfähig, da der SL gesetzt ist

Aussagen des Kultusministeriums zur Wahl des Schulvorstands und seiner Arbeit (2)

der Schulvorstand tagt **nicht öffentlich und auch nicht** im Rahmen einer GK

keine Vorschrift über Anzahl der Sitzungen pro Jahr

der SL entscheidet über die Einberufung der Sitzungen

Vertreter der/des SL bei dessen Abwesenheit im Schulvorstand ist ihr/sein

Stellvertreter (stellvertr. SL, Konrektor, dienstälteste Lehrkraft)

Einführung TQM 01.08.2009 und 01.08.2011, danach jährlich

EFQM 2 – 3 Jahresrhythmus, dazwischen Beschränkung auf Schlüsselergebnisse

Geplante Deregulierungen

http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C33975346_L20.pdf

Besonderer Augenmerk ist auf folgende Erlasse zu legen:

- 7. Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen, insbesondere 7.1
- 10. Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen
- 16. Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen

Diese Erlasse schützen die Schülerinnen und Schüler.

August		September		Oktober	
Mi 01		Sa 01		Mo 01	
Do 02		So 02		Di 02	
Fr 03		Mo 03	Klassensprecher	Mi 03	Tag der dt. Einheit
Sa 04		Di 04	Klassensprecher	Do 04	GK Wahl Svor
So 05		Mi 05	Klassensprecher	Fr 05	
Mo 06		Do 06		Sa 06	
Di 07		Fr 07		So 07	
Mi 08		Sa 08		Mo 08	GK Wahl Svor
Do 09		So 09		Di 09	
Fr 10		Mo 10	Klassenelternvertreter	Mi 10	
Sa 11		Di 11	Klassenelternvertreter	Do 11	
So 12		Mi 12	Klassenelternvertreter	Fr 12	
Mo 13		Do 13	Klassenelternvertreter	Sa 13	
Di 14		Fr 14		So 14	
Mi 15		Sa 15		Mo 15	
Do 16		So 16		Di 16	
Fr 17		Mo 17		Mi 17	1. Sitzung Svor
Sa 18		Di 18	SV Wahl Svor + GK	Do 18	1. Sitzung Svor
So 19		Mi 19	SV Wahl Svor + GK	Fr 19	
Mo 20		Do 20		Sa 20	
Di 21		Fr 21		So 21	
Mi 22		Sa 22		Mo 22	Beginn Herbstferien
Do 23		So 23		Di 23	
Fr 24		Mo 24	SER Wahl Svor + GK	Mi 24	
Sa 25		Di 25	SER Wahl Svor + GK	Do 25	
So 26		Mi 26	SER Wahl Svor + GK	Fr 26	
Mo 27		Do 27		Sa 27	
Di 28		Fr 28		So 28	
Mi 29	Ferienende	Sa 29		Mo 29	
Do 30	Einladungen	So 30		Di 30	
Fr 31				Mi 31	

Berührungspunkte Schulleitung, Gesamtkonferenz, Schulvorstand

Die Berührungspunkte- also Entscheidungen, die von je zwei oder allen drei Gremien mit unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen getroffen werden – sind vielfältig.

Die GK entscheidet über das Schulprogramm, muss sich aber mit dem Vorstand ins Benehmen setzen, und der Vorstand hat das Initiativrecht zum Schulprogramm.

Zu den Aufgaben der/des Schulleiterin/s gehört u.a. die Unterrichtsverteilung und die Stundenpläne, über die Ausgestaltung der Stundentafel entscheidet aber der Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über den Grad der Nutzung der Freiräume, die den Schulen vom MK eingeräumt werden, über das Wie der Ausgestaltung der Freiräume entscheidet das zuständige Gremium, also SL, GK, Teilkonferenz.

Die/der SL stellt den Haushaltsplan auf, der Vorstand entscheidet und verlangt Rechenschaft darüber.

Aus diesen Beispielen ist zu erkennen, dass jetzt mehr als zuvor alle an Schule Beteiligten miteinander reden müssen, damit Schule funktioniert. Das war mein Hauptziel, das mit dieser Änderung der Schulverfassung verfolgt wurde. Wir Eltern haben jetzt nicht zu bestimmen, wir alle haben zusammen zu arbeiten.

Quellen und Danksagungen

Das NSchG in der Fassung vom 11. Juli 2006

Die Landtagsdrucksachen 15/2824 und 15/3025 mit den Vor- und Zwischenentwürfen

Die Landtagsdrucksache 15/3730

Der Aufsatz von MR Peter Bräth SVBI 9-2006 S. 342

Der Aufsatz von Dr. Dieter Galas Schulverwaltung NI 11/2006

Erlassentwurf: „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“

Orientierungsrahmen „Schulqualität in Niedersachsen“

Mein ausdrücklicher Dank gilt:

Judith von Witzleben-Sadowsky

Matthias Kern und

Bernd Beckhausen aus dem Vorstand des 10. + 11. LER für viele gute Gespräche und die geleistete Arbeit

Ebenfalls herzlichen Dank:

Frau Gitta Franke-Zöllmer und Herrn Uwe Franke, VBE,

Frau Helga Akkermann, SLVN,

Herrn Matthias Paulo, HPR sowie

Herrn Eberhard Brandt, GEW,

für die Gespräche, die mir die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Mitbestimmung der Eltern und SchülerInnen aufgezeigt haben.

Sie haben mich immer ermutigt, den Dialog zu suchen.

Verfasser:

Hans-Jürgen Vogel

Im Ziegenförth 12 d

38108 Braunschweig

0531-350512

hjvogel@freenet.de

Vortrag als pdf, Artikel Dr. Galas,

Erlassentwurf der geplanten

Deregulierungen,

Orientierungsrahmen Schulqualität

